



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Postzustellungsurkunde  
Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG  
Geschäftsführer Herrn Arpad Brezovski  
Dutendorfer Str. 5 - 7  
91487 Vestenbergsgreuth

## Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese  
Ansprechpartner/-in: Fr. Bauer  
Am besten erreichbar:  
Zimmer: 205  
Telefon: 09193 20- 1712  
Telefax: 09193 20-49 1712  
E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de  
Unser Zeichen: 40 6410  
Höchstadt, 06.02.2025

## Vollzug der Wassergesetze;

**Betriebliche Abwasserreinigungsanlage der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG;  
Einleiten von gereinigtem betrieblichen Abwasser aus der betrieblichen Kläranlage  
(ARA) in den Sechselbach (Gewässer III. Ordnung) im Landkreis Erlangen-  
Höchstadt;**

**Antrag der Fa. Martin Bauer GmbH & Co. KG auf Verlegung der Einleitungsstelle um  
23 m bachabwärts im Sechselbach, Erhöhung der Einleitung der Tagesabwasser-  
menge von 350 m<sup>3</sup>/d auf 420 m<sup>3</sup>/d und Erhöhung der Jahresschmutzwassermenge  
von 116.000 m<sup>3</sup>/a auf 138.000 m<sup>3</sup>/a sowie die Anhebung des CSB- Anforderungs-  
wertes von 75 mg/l auf 110 mg/l**

## Anlagen

- 1 Ordner (Tekturunterlagen Verlegung Einleitungsstelle, Bescheidswertänderung, Umweltverträglichkeitsstudie)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

## Ä n d e r u n g s b e s c h e i d

1. Die Ziffer 1.1.3 (Plan) des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.03.2012, Az. 40 6410 (Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Die durch das Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft + Abwassertechnik Dr. Resch + Partner, Weißenburg, erstellte Tektur zu den Antragsunterlagen der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG vom 18.01.2024 und die durch die Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH, Maxhütte-Haidhof, erstellte Umweltverträglichkeitsstudie vom 20.12.2023 mit Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 08.05.2024 und mit Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 06.02.2025 sind als neue

**Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle**  
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr  
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin  
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr nur mit Termin  
**Ausländerwesen**  
Mo. 07:30–12:00 Uhr  
Di. 14:00–16:00 Uhr  
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
Do. 14:00–17:30 Uhr  
Fr. 07:30–12:00 Uhr  
**Alle anderen Bereiche**  
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

**Landratsamt Erlangen-Höchstadt**  
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen  
Vermittlung: 09131 803-1000  
Telefax: 09131 803-491000  
**Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch**  
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch  
Vermittlung: 09193 20-1001  
Telefax: 09193 20-491001  
**E-Mail:** poststelle@erlangen-hoechstadt.de  
**Internet:** www.erlangen-hoechstadt.de



**Bankverbindungen**  
Stadt- und Kreissparkasse  
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach  
**IBAN** DE38 7635 0000 0000 0182 29  
**BIC** BYLADEM1ERH  
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG  
**IBAN** DE54 7606 9559 0000 0679 03  
**BIC** GENODEF1NEA  
**Gläubiger-ID** DE90ZZZ00000040253  
**Umsatzsteuer-ID** DE336513878



Bestandteile dem Bescheid des Landratsamtes vom 22.03.2012 beizufügen.  
Eine Übersicht der Unterlagen ist im Ordner der Antragsunterlagen als Inhalts-  
und Anlagenverzeichnis enthalten.

**Verlegung der Einleitungsstelle im Sechselbach 23 m bachabwärts**

Es wird eingeleitet

- in der betrieblichen Kläranlage behandeltes Abwasser bei dem Grundstück Fl.Nr.  
371/1, Gemarkung Vestenbergsgreuth in den Sechselbach (Fl.Nr. 330, Gemarkung  
Vestenbergsgreuth).

2. Die Ziffer 1.3.1.1.1 (Abwasservolumenstrom, pH-Wert) des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.03.2012, Az. 40 6410 wird wie folgt teilweise geändert:

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	17,5	m <sup>3</sup> /h
<b>Abwasservolumenstrom</b>	<b>420</b>	<b>m<sup>3</sup>/d</b>

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

3. Die Ziffer 1.3.1.1.2 (Überwachungswerte) des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.03.2012, Az. 40 6410 wird wie folgt teilweise geändert:

Folgende Werte sind am Ablauf der Kläranlage bzw. an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe	Konzentration (mg/l)	Ab dem Zeitpunkt
<b>Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)</b>	<b>110</b>	Bescheid
<b>Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)</b>	15	Bescheid
<b>Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N) *</b>	5,0	Bescheid
<b>Stickstoff, gesamt (N<sub>ges</sub>) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff *</b>	18	Bescheid
<b>Phosphor, gesamt (P<sub>ges</sub>)</b>	<b>0,5</b>	01.03.2025

\* Die Anforderungen für NH<sub>4</sub>-N und Nges gelten bei einer Abwassertemperatur von 12°C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

Von der homogenisierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)	Ab dem Zeitpunkt
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5	01.04.2025

Die Untersuchungen des Parameters „**AOX**“ sind im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens **1-mal monatlich** durchzuführen.

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

**4. Die Ziffer 2.2 (Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers) des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.03.2012, Az. 40 6410 wird wie folgt in Bezug auf die Jahresschmutzwassermenge geändert:**

Die **Jahresschmutzwassermenge** wird auf **138.000 m<sup>3</sup>** festgelegt.

**5. Zusätzliche Inhalts- und Nebenbestimmungen wegen der Änderungen des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.03.2012, Az. 40 6410**

- Die **Einleittemperatur des Abwassers** darf die **maximal zulässige Temperatur von 35° C nicht überschreiten**.
- Innerbetriebliche Maßnahmen zur Abwasservermeidung, zur Geringhaltung des Schmutz- und Abwasseranfalls und der Einleitmengen in das Gewässer sind seitens des Betreibers durchzuführen.
- Erforderliche Maßnahmen bezüglich hoher Ammonium-Stickstoffkonzentrationen:  
Durch den Betreiber ist zu prüfen, wie die hohen Ammonium-Stickstoffkonzentrationen im Ablauf der Kläranlage auf ein gewässerverträgliches Niveau reduziert werden können. Ist die Reduzierung auf ein gewässerverträgliches Niveau nicht möglich, ist zu prüfen, ob die Abwassermengen ohne Ableitung in das Gewässer zwischengespeichert und der Kläranlage zurückgeführt werden können oder separat nachbehandelt werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt **bis spätestens 30.06.2025** vorzulegen.

- Es ist ein **Monitoring der Gewässerchemie und- biologie** gemäß den **Vorgaben** der Gesellschaft für Landschaftsökoökologie, Gewässerökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH, Maxhütte-Haidhof, in der Umweltverträglichkeitsstudie (Vermeidungsmaßnahme V13 Überwachung der Entwicklung der allgemein chemisch und physikalisch-chemischen Parameter sowie der biologischen Qualitätskomponenten) vom 20.12.2023 durchzuführen.

Die Ergebnisse des Monitorings sind dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt für die physikalisch-chemischen Parameter jeweils monatlich und bezüglich der biologischen Qualitätskomponenten jährlich vorzulegen.

**Tabelle zur Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahme V13 der UVS Studie**

Die Untersuchungen sind an zwei Messstellen, vergleichbar den Messstellen M 1 und M 2 der UVS, vorzunehmen:

**Messstelle M 1: maximal 10 Meter oberhalb der Sechselbachmündung**

**Messstelle M 2: maximal 5 Meter oberhalb der Einleitung der Kommunalen Kläranlage des Marktes Vestenbergreuth**

Physikalisch-chemische Parameter durch Fachbüro bzw. akkreditiertes Labor	Turnus	Biologische Qualitätskomponenten durch Fachbüro in Anlehnung an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie	Turnus
Temperatur	12 x / a	Makrozoobenthos	1 x / a
O <sub>2</sub>	12 x / a	Phytobenthos	1 x / a
pH	12 x / a	Diatomeen	1 x / a
TOC	12 x / a		
BSB <sub>5</sub>	12 x / a	<b>Untersuchungsprogramm auf Dauer von 3 Jahren nach Betriebsumstellung;</b>  <b>6 - 8 Jahre nach Betriebsumstellung ein erneutes Jahresuntersuchungsprogramm</b> (12 x physikalisch-chemische Parameter und 1 x biologische Qualitätskomponenten in Anlehnung an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie).  Für das neue Wasserrechtsverfahren können die Ergebnisse der abschließenden Jahresuntersuchung mitherangezogen werden.	
o-PO <sub>4</sub> -P	12 x / a		
TP	12 x / a		
NH <sub>4</sub> -N	12 x / a		
NO <sub>2</sub> -N	12 x / a		
NO <sub>3</sub> -N	12 x / a		
Chlorid	12 x / a		
AL	12 x / a		
AOX	12 x / a		

Das Untersuchungsprogramm entspricht hinsichtlich der Parameter den im Vorfeld durchgeführten Monitoringergebnissen der UVS und ist somit dann direkt vergleichbar mit den vorliegenden Ergebnissen der UVS.

## **6. Kosten**

6.1 Die Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 483,00 € festgesetzt.  
Auslagen sind in Höhe von 6.864,00 € für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und in Höhe von 4,15 € für die Postzustellung angefallen.

## **G r ü n d e**

### **1. Sachverhalt**

Die Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG reichte mit Schreiben vom 06.02.2024 beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt Unterlagen zur Tektur der Änderungsanliegen der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG vom 18.01.2024 sowie die zugehörige Umweltverträglichkeitsstudie vom 20.12.2023 in Bezug auf den Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.03.2012, Az. 40 6410 -beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis- für das Einleiten von gereinigtem Betriebsabwasser aus der Betrieblichen Kläranlage (ARA) in den Sechselbach ein. Nach Vorliegen der Umweltverträglichkeitsstudie Dezember 2023 hat die Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG die Änderungsanträge mit Tektur vom 18.01.2024 aktualisiert.

Die Änderungsanliegen betreffen die Verlegung der Einleitungsstelle 23 m bachabwärts im Sechselbach, die Erhöhung der Einleitung der Tagesabwassermenge von 350 m<sup>3</sup>/d auf 420 m<sup>3</sup>/d, die Erhöhung der Jahresschmutzwassermenge von 116.000 m<sup>3</sup>/a auf 138.000 m<sup>3</sup>/a und die Anhebung des CSB-Anforderungswertes von 75 mg/l auf 110 mg/l.

Die Fachbehörden Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken, die Untere Naturschutzbehörde und das Gesundheitsamt wurden gehört.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt. Diese wurde öffentlich bekanntgemacht. (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt vom 23.02.2024 und Landkreisamtsblatt am 22.02.2024 sowie Einstellung auf der Website des Landratsamtes). Die Studie und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 04.03.2024 bis einschließlich 10.04.2024 bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt aus. Bis 17.05.2024 gab es die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern und Einwendungen zu erheben. Private Einwendungen wurden nicht erhoben. Außerdem ist die Umweltverträglichkeitsstudie mit den Antragsunterlagen im Zentralen Internetportal (UVP-Portal Bundesland Bayern) öffentlich zugänglich.

Der Erörterungstermin wurde am 18.06.2024 abgehalten.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Änderung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

### 2.2 Änderungsanliegen

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt gibt dem Antrag der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG vom 06.02.2024 auf Änderung des Bescheides des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.03.2012, Az. 40 6410 (beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) für das Einleiten der Betriebsabwässer in den Sechselbach), welche bis zum 31.03.2032 befristet ist, unter Auflagen statt.

Die Einleitung der gereinigten Betriebsabwässer in den Sechselbach (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Der aktualisierte Änderungsantrag beinhaltet die Verlegung der Einleitstelle bachabwärts im Sechselbach, eine Erhöhung der Einleitung der Tagesabwassermenge und der Jahresschmutzwassermenge sowie eine Erhöhung des Anforderungswertes für den Parameter CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) infolge der Fällmittelreduktion.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt. Diese lag öffentlich aus. Private Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Erörterungstermin wurde am 18.06.2024 abgehalten.

Das Landratsamt ist zu folgendem Ergebnis bei Würdigung aller Gesamtumstände gekommen:

Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie kann nicht von einer Verschlechterung durch die beantragten Änderungen für die betriebliche Abwasserreinigungsanlage hinsichtlich des Zustands der Gewässer Sechselbach bzw. Kleine Weisach betreffend der Phosphorkonzentration ausgegangen werden.

Der Phosphorwert steht in Zusammenhang mit dem CSB-Wert. Unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung hat sich die Phosphorkonzentration in der Kleinen Weisach bei Erhöhung des CSB-Parameters aufgrund der Fällmittelreduktion im Untersuchungszeitraum an den verschiedenen Messstellen nur verschwindend gering verändert. Nur eine merkliche Änderung der Wasserqualität würde ein Problem darstellen können.

Die Wasserrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot) steht dem Antrag nicht entgegen.

Der Antrag widerspricht nicht dem Verschlechterungsverbot. Laut EuGH ist das Verschlechterungsverbot nur einschlägig, wenn sich die Einstufung einer Qualitätskomponente um eine ganze Stufe verschlechtert.

Auch das Verbesserungsgebot in § 27 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) steht der Änderung der Erlaubnis nicht entgegen.

Die Grenze des Bewirtschaftungsermessens liegt laut EuGH Urteil vom 01.07.2015 Az. C 461/13 dort, wo „die Genehmigung eines konkreten Vorhabens die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet“. Im konkreten Fall ist sicher nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands des Gewässers gefährdet, wenn man den verschärften Grenzwert für Pges und die Einleitung auf Niveau des Istzustands des Gewässers Kleine Weisach betrachtet.

Auch wenn sich der Eintrag an Phosphor bei Erhöhung des CSB Wertes steigert, weist aber bei der Einleitung die Phosphor-Konzentration des einzuleitenden Abwassers immer noch eine nahezu gleiche Konzentration auf wie das Wasser der Kleinen Weisach selbst, wie die in der Umweltverträglichkeitsstudie ausgewerteten Messergebnisse zeigen.

Die Firma Martin Bauer Services GmbH & Co. KG hat eine eigene Betriebskläranlage am Sechselbach errichtet und hat dafür mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.03.2012 die beantragte beschränkte widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) für das Einleiten gereinigter Betriebsabwässer in den Sechselbach (Gewässer III. Ordnung) erhalten. Die Interessen der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG im Hinblick auf die Produktentwicklung am Standort Vestenbergsgreuth sind bei der Entscheidung nicht außer acht zu lassen.

Die Kommunale Kläranlage des Marktes Vestenbergsgreuth in unmittelbarer Nähe zur Betriebskläranlage der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG mit Einleitung in die Kleine Weisach wurde am alten Standort neu errichtet und ist in Probebetrieb gegangen. In der Gesamtschau ist die Kommunale Kläranlage mit in die Betrachtung hineinzunehmen.

Um den in der Kleinen Weisach vorkommenden streng geschützten Bachmuschelbestand sowie den dort vorkommenden vielfältigen Fischbestand zu schützen, wird ein engmaschiges Monitoring der Gewässerchemie und -biologie gemäß den Vorgaben (Vermeidungsmaßnahme V 13 Überwachung der Entwicklung der allgemein chemisch und physikalisch-chemischen Parameter sowie der biologischen Qualitätskomponenten) der Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerökologie und Umweltplanung mbH (ÖKON) in der Umweltverträglichkeitsstudie vom 20.12.2023 als unabdingbare Auflage im Bescheid festgeschrieben. Durch die monatliche Überwachung der Messwerte ist gesichert, dass auf Veränderungen sofort reagiert werden kann.

Es liegen keine Versagensgründe nach § 12 WHG vor.

Die beantragte Einleitung entspricht unter Beachtung der Bescheidsauflagen den Anforderungen nach §§ 57 und 60 WHG. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Betriebsabwassers besteht Einverständnis. Durch die Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser in den Sechselbach ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung des behandelten Abwassers aus der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage bestehen daher keine Bedenken.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte und bei Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erteilt das Landratsamt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung

die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.03.2012, Az. 40 6410 für die Betriebliche Abwasserreinigungsanlage der Firma Martin Bauer GmbH & Co. KG unter Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG.

### 2.3 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6 und 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.3 i.V.m. 1.2.2 und 5. 3 des Kostenverzeichnisses.

#### Hinweis

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller  
Abteilungsleiterin

**In Abdruck**

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  
Allersberger Straße 17/19  
90461 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Dr. Hümmer, sehr geehrter Herr Haller,

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Gutachten vom 08.05.2024, Az.: 4.3-4536-ERH 11.4-11523/2024 und Schreiben vom 20.09.2024 bzw. Kurzmitteilung vom 24.09.2024 und Schreiben vom 04.02.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Bezirk Mittelfranken  
Fachberatung für das Fischereiwesen  
Herrn Wilhelm Baier  
Maiacher Str. 60 d  
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 03.06.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Untere Naturschutzbehörde  
Herrn Dipl. Biologen  
Johannes Marabini  
Schlossberg 10  
91315 Höchstadt a. d. Aisch

Sehr geehrter Herr Marabini,

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 15.03.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Staatliches Gesundheitsamt  
SG 73 - Hygiene und Infektionsschutz  
Nägelsbachstraße 1  
91052 Erlangen

Sehr geehrte Damen und Herren

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 24.05.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

zum Wasserbuchakt und Abwasserabgabeakt